

Informationen betreffend Grenzgänger/innen aus der EU/EFTA

Allgemeines

Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeiten gehören heute in Europa zum beruflichen Alltag. Dieses Merkblatt informiert Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber über die Versicherungsunterstellung Ihrer Mitarbeitenden im internationalen Kontext.

Entsendungen

Die maximale Entsendungsdauer für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende im EU-Raum beträgt 24 Monate. Auf unserer Internetseite www.ak-bs.ch finden Sie unter der Rubrik „Internationales“ u.a. das Antragsformular für die Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung.

Versicherungsunterstellung

Es gilt der Grundsatz, dass Personen, die in mehreren Ländern erwerbstätig sind, nur den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines einzigen Staates zu unterstellen sind. Die Versicherungsunterstellung hängt massgeblich davon ab, ob ein wesentlicher Teil der Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausgeübt wird. Bitte beachten Sie, dass sich die Abklärung zum individuellen Beitragsstatut (Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende) nach den Vorschriften des Landes bestimmt, in dem die entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird. Für Personen, die im Wohnstaat Arbeitslosenleistungen beziehen und einen Zwischenverdienst ausserhalb des Wohnstaates erzielen, gelten Spezialregelungen.

Unselbständige Tätigkeit in mehreren Staaten

Arbeitnehmende, die für **denselben Arbeitgeber** in mehreren Staaten tätig sind (z.B. im Rahmen von Home Office), werden dem Sozialversicherungsrecht ihres Wohnstaates unterstellt, wenn sie mindestens 25 % ihrer Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausüben. Wer weniger als 25 % im Wohnstaat erwerbstätig ist, wird den Rechtsvorschriften des Staates unterstellt, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Arbeitnehmende, die für **mehrere Arbeitgeber** mit Sitz in verschiedenen Staaten erwerbstätig sind, bleiben im Wohnstaat unterstellt, wenn sie mindestens 25 % ihrer Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausüben.

Ist dies nicht der Fall, ist die Unterstellung in folgendem Staat vorzunehmen:

- sofern alle Arbeitgeber ausserhalb vom Wohnstaat = Unterstellung im Wohnstaat;
- sofern mindestens ein Arbeitgeber im Wohnstaat = es ist der Staat zuständig, in welchem der Arbeitgeber ausserhalb vom Wohnstaat seinen Betriebssitz hat.

Selbständige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten

Auch Selbständigerwerbende, die in mehreren Staaten tätig sind, werden dem Sozialversicherungsrecht ihres Wohnstaates unterstellt, wenn sie mindestens 25 % ihrer Erwerbstätigkeit in ihrem Wohnstaat ausüben. Wer weniger als 25 % im Wohnstaat erwerbstätig ist, wird den Rechtsvorschriften des Staates unterstellt, in dem sich der Mittelpunkt der selbständigen Erwerbstätigkeit befindet.

Gleichzeitig gewöhnliche unselbständige und selbständige Tätigkeit in mehreren Staaten

Die Regeln für die Versicherungsunterstellung aus unselbständiger Tätigkeit gehen vor. Es ist auch hier keine Doppelunterstellung möglich. Wer also gleichzeitig als Arbeitnehmer und als Selbständigerwerbender in mehreren Staaten tätig ist, wird ausschliesslich den Rechtsvorschriften des Staates unterstellt, in der die unselbständige Tätigkeit erfolgt.

Bestätigung der anzuwendenden Rechtsvorschriften

Die Bestätigung der anzuwendenden Rechtsvorschriften erfolgt mit dem A1-Formular durch den zuständigen Sozialversicherungsträger. Werden Ihnen A1-Formulare von Arbeitnehmenden oder Personen, welche für Ihren Betrieb einen Auftrag ausführen vorgelegt, senden Sie bitte **umgehend** eine Kopie an unsere Ausgleichskasse. Ob und ggf. in welchem Umfang eine Beitragspflicht im Ausland entsteht, erfahren Sie von der Stelle, welche die A1-Bescheinigung ausgestellt hat.

Grenzüberschreitende Telearbeit ab 1.7.2023

Bitte beachten Sie die neuen Regelungen zur Telearbeit ab 1. Juli 2023. Die entsprechende multilaterale Vereinbarung, welche in der Schweiz und in bestimmten EU- oder EFTA-Staaten Anwendung findet, weicht von den allgemeinen Koordinationsregelungen aus der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ab. Die Vereinbarung gilt für grenzüberschreitende Telearbeit zwischen 25 % und 50 % der Gesamtarbeitszeit und sieht vor, dass in den betreffenden Fällen die Zuständigkeit für die Sozialversicherungen im Staat des Arbeitgebersitzes verbleibt.

Damit die Vereinbarung für ihre Arbeitnehmenden gilt, müssen Schweizer Arbeitgeber bei ihrer AHV-Ausgleichskasse eine Bescheinigung A1 (maximale Gültigkeit 3 Jahre, verlängerbar) beantragen. Die A1-Bescheinigung kann rückwirkend maximal für drei Monate ausgestellt werden.

Sollten Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte bei uns.

Weiterführende Informationen

Dieses Informationsblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Über unsere Internetseite www.akbs.ch können Sie diese und andere Informationen sowie Merkblätter und Formulare direkt beziehen. Anfragen zur obligatorischen Unterstellung in der AHV erbitten wir aus Gründen der Rechtssicherheit immer schriftlich mit den entsprechenden Angaben (Wohnsitz, Nationalität, Art der Tätigkeit, Betriebssitz Arbeitgeber, Erwerbort). Auskünfte zu allen anderen Sozialversicherungen (KV, UV, BVG, ALV) erteilen die zuständigen kantonalen Stellen.